

Liebe Leser,

dies ist unser erster Rundbrief "*nach Corona*". In der Lohn- und Finanzbuchhaltung sind die Pandemie-Folgen deutlich zu spüren - nicht zuletzt, weil der Gesetzgeber in ungewohnter Entscheidungsfreudigkeit einige Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen getroffen hat.

Im Personalwesen betrifft dies vor allem das Kurzarbeitergeld, das nun leider für viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer existenzielle Bedeutung gewonnen hat. In der Finanzbuchhaltung gibt es mit der Umsatzsteuersenkung ebenso einschneidende Veränderungen für Unternehmen und Verbraucher. Unsere Anwender haben diese Herausforderungen gut bewältigt - wir konnten sie mit kurzfristigen Programmanpassungen, Infoblättern und engagiertem Telefonsupport nach Kräften unterstützen. So werden wir gemeinsam auch diese Krise meistern und freuen uns auf die Zeit nach "*nach Corona*"!

Inhalt

[Kurzmeldungen](#)
[Rechnungswesen](#)
[Personalwesen](#)
[System](#)
[Impressum](#)

Egbert Heitmann

Kurzmeldungen

ELSTER-Version

Die aktuell ausgelieferte ELSTER-ERiC-Version ist 31.7.8.

Die XBA-Anwendungen Personalwesen und Rechnungswesen erhalten neue Versionen nach der Freigabe durch ELSTER über das Online-Update.

Basiszinssatz, Verzugszinsen

Der Basiszinssatz für das zweite Halbjahr 2020 liegt unverändert bei -0,88 %. Daraus ergeben sich Verzugszinsen von 4,12 % für Verbraucher und 8,12 % im unternehmerischen Geschäftsverkehr (für Schuldverhältnisse ab dem 29.07.14).

Förderung der betrieblichen Altersvorsorge für Geringverdiener

Zusammen mit dem Grundrentengesetz hat der Bundesrat am 3.7.2020 auch Änderungen bei der Förderung der betrieblichen Altersvorsorge für Geringverdiener nach § 100 EStG verabschiedet, die rückwirkend zum Jahresbeginn 2020 gelten:

- Förderfähig sind nun Einkommen von bis zu 2.575 Euro monatlich (vorher 2.200 Euro).
- Der maximale förderfähige Beitrag beträgt nun 960,- Euro jährlich (vorher 480,- Euro). Der maximale bAV-Förderbetrag (30 %) verdoppelt sich damit ebenfalls von 144,- Euro auf nun 288,- Euro jährlich bzw. 24 Euro monatlich.

Personalwesen

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist von Corona-bedingten Änderungen besonders betroffen. Die wichtigsten Abrechnungsfälle Kurzarbeit und Quarantäne nach Infektionsschutzgesetz erläutern wir für unsere Anwender in entsprechenden Infoblättern, die laufend aktualisiert werden und über die Onlinehilfe abrufbar sind.

Hier ein Überblick über den aktuellen Stand der coronabedingten Regelungen (Angaben ohne Gewähr):

Kurzarbeit:

Erleichterte Voraussetzungen: Anspruch auf Kug besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mindestens 10% haben.

Höhere Kug-Sätze*:

1.-3. Bezugsmonat: 60% / 67%,
4.-6. Bezugsmonat** : 70% / 77%,
ab 7. Bezugsmonat** : 80% / 87%

*Kurzarbeitergeld für Mitarbeiter ohne / mit Kinderfreibetrag, bezogen auf Differenzbetrag zwischen Brutto-Soll und Brutto-Istentgelt (Kug-Ausfallentgelt)

** Voraussetzung: Entgeltausfall im Bezugsmonat mindestens 50%. Hinweis: Auszahlung von Urlaubsentgelt u.a. kann im betreffenden Monat den niedrigeren Kug-Satz zur Folge haben.

Die **Arbeitgeber-SV-Beiträge** für das Ausfallentgelt werden **zu 100% erstattet**.

AG-Zuschüsse zum Kug (Aufstockung) sind **sozialversicherungsfrei und steuerfrei**, soweit sie zusammen mit dem Kug das fiktive Arbeitsentgelt nicht übersteigen (80% der Differenz zwischen Brutto-Soll- und Brutto-Ist-Entgelt). Die Steuerbefreiung für AG-Zuschüsse zum Kug ist vom 1.3.-31.12. befristet. Diese Zuschüsse sind aber in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Der Bezug von **Kurzarbeitergeld** ist bis zu 12 (ggf. 21) Monaten möglich

IfSG-Fehlzeiten:

Nach §56 IfSG hat ein Mitarbeiter in Quarantäne Anspruch auf eine Entschädigung des Verdienstaufschlags. Der Arbeitgeber zahlt diese für die ersten sechs Wochen aus und erhält sie auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück. In diesem Fall ist keine Kostenerstattung nach AAG oder über die Umlageversicherung U1 möglich. Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlägen nach dem IfSG besteht nur, wenn die Quarantäne bzw. das Tätigkeitsverbot durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) angeordnet wurde.

Im *XBA Personalwesen* stehen entsprechende **Fehlzeitkennzeichen und Lohnarten** für **Quarantäne, Tätigkeitsverbot** und **Schul-/Kita-Schließung** mit Entschädigung bereit. Die Abrechnung ist in einem gesonderten Infoblatt für unsere Anwender beschrieben.

Steuer- und SV-freie Sonderzahlungen bis 1.500,-

In der Zeit vom 01.03.-31.12.2020 kann der Arbeitgeber steuer- und sv-freie Sonderzahlungen (Boni / Prämien) an die Mitarbeiter auszahlen. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Eine Entgeltumwandlung ist damit ausgeschlossen.

Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen:

Geringfügige Beschäftigungen sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei - ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht daher nicht. Hat der Mitarbeiter einen Minijob neben einer Hauptbeschäftigung mit Kurzarbeitergeld, wird der Verdienst jedoch **nicht** auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, sofern der Minijob bereits **vor** Beginn der Kurzarbeit ausgeübt wurde.

In einigen Branchen hat die Corona-Krise zu Mehrarbeit geführt. Aus diesem Grund lässt der Gesetzgeber im Zeitraum vom 01.03.-bis 31.10.2020 das **Überschreiten der 450,--Euro-Grenze** bis zu fünfmal zu.

Für **kurzfristige Beschäftigungen** wurde die Zeitgrenze vorübergehend von 3 auf 5 Monate bzw. von 70 auf 115 Tage erweitert.

Hinweis: Die **befristete Umsatzsteuersenkung** (s.u.) betrifft auch die **Buchungsangaben** im *XBA Personalwesen*. Hier sind die jeweils gültigen Steuerschlüssel anzugeben. Die Vorgehensweise ist in unserem Infoblatt zur Ust-Senkung beschrieben.

Tipp: Elektronische Bescheinigungen mit XBA PW-BEA

Für das *XBA Personalwesen* bieten wir nun die Erweiterung *XBA PW-BEA* an. Damit können Sie Bescheinigungen im elektronischen Meldeverfahren der Bundesagentur für Arbeit übermitteln. Im ersten Schritt sind dies die **Arbeitsbescheinigungen nach §312 SGB III** sowie die **Nebeneinkommensbescheinigung nach §313 SGB III**. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.xba.net/produkte/xba-personalwesen/pw-bea.

Rechnungswesen

Überblick: Umsatzsteuer-Senkung bis 31.12.2020

Im Rahmen des 2. Konjunkturpakets wurde eine Umsatzsteuersenkung von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% beschlossen, die seit dem 01.07.2020 in Kraft ist. Sie ist befristet auf

den 31.12.2020, ab 1. Januar 2021 gelten also wieder 19% bzw. 7%. Weitere Eckpunkte dazu:

- Betroffen sind **Mehrwertsteuer, Vorsteuer und Erwerbsteuer**
- Maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung** (auch Teil-Leistung)
- Der Aufbau der **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020** (Vordruck USt 1 A) wird **nicht geändert**: Die Umsätze mit reduzierten Steuersätzen sind in den Positionen 35 und 36 (UVA-Zeile 28) anzugeben, innergemeinschaftliche Erwerbe in den Positionen 95 und 98 (UVA-Zeile 35).

Berücksichtigen Sie die Umsatzsteuersenkung auch bei:

- Warenwirtschaft, Kassensysteme und andere vorgelagerte Systeme
- Wiederkehrenden Buchungen
- DATEV-Import/-Export (neue 1-/2-stellige DATEV-Steuerschlüssel)

Umsetzung im XBA Rechnungswesen:

Dank der UVA-Steuerzuordnung mit zeitabhängigen Steuerschlüsseln lässt sich die Umsatzsteuersenkung im *XBA Rechnungswesen* relativ einfach umsetzen. Für die verwendeten Steuerarten (Umsatz-, Vor-, Erwerbsteuer, voller und ermäßigter Steuersatz) wird jeweils ein neuer **Steuerschlüssel** angelegt. Bei der Buchung wird der gültige Steuerschlüssel anhand des Belegdatums vorbesetzt. Bei *DATEV*-Automatikkonten funktioniert der **Import** auch ohne Übergabe von Steuerschlüsseln korrekt, wenn die Steuerschlüssel im *XBA Rechnungswesen* mit einem Gültigkeitsbeginn angelegt sind.

Die Vorgehensweise ist in einem Infoblatt für unsere Anwender detailliert beschrieben.

E-Bilanz

Die *XBA E-Bilanz* in der Version 20.0 wurde per Online-Update an unsere Anwender ausgeliefert.

Für E-Bilanzen wird die übermittlungsfähige **Taxonomie 6.2** unterstützt. Weitere Änderungen:

- Verbesserungen der Ansicht "Validierung und Hinweise"
- Aktualisierte Live-Validierung, Hinweise in Tabellen
- Unterstützung der aktuellen ELSTER-ERiC-Version
- uvm.

System

Microsoft SQL Server 2019

Der *Microsoft SQL Server* liegt aktuell in der Version 2019 vor. Von dieser Version ist nun auch die kostenlose *Express Edition* verfügbar. Die Installationsdateien erhalten Sie über die Microsoft-Downloadseiten:

www.microsoft.com/de-de/sql-server/sql-server-downloads

Tipp: Auf der genannten Download-Seite finden Sie unter Tools auch das *SQL Server Management Studio (SSMS) 18.5* (Download-Größe 535 MB). Das **SQL Server Management Studio** benötigen Sie für die SQL-Datenbanken der XBA-Anwendungen nicht zwingend. Es bietet jedoch unter anderem für Datensicherungen erweiterte Möglichkeiten. Das aktuelle SSMS ist auch mit älteren SQL-Server-Versionen nutzbar.

Impressum

XBA Software AG • Langwisch 10 • 22391 Hamburg

Telefon: +49 40 888818-30 • Telefax: -39 • E-Mail: info@xba.net

Vorstandsvorsitzender: Egbert Heitmann

Sitz der Gesellschaft: Hamburg HRB 85638 • USt-IdNr. DE 223280156

XBA Rundbrief I/20, Stand: 29.07.2020

Haftung und Gewähr für die Angaben in diesem Rundbrief sind ausgeschlossen.

Alle genannten Marken und eingetragene Warenzeichen werden anerkannt.

© Fotos und Abbildungen: XBA Software AG

www.xba.net